

„Handbuch der Gesundheitspolizei der Speisen, Getränke und dazu gehörigen Ingredienzen“ fast wörtlich unverändert wieder aufgenommen ist.

II. Derselbe habe desfalls eine Geldstrafe von Fünfzig Gulden zum Besten des Armenfonds der Stadt Ansbach zu entrichten.

III. Ueber die noch nicht instruirte Frage: ob und wie viel er als Entschädigung an den Buchhändler Gummi zu ersetzen habe, habe der Magistrat der Stadt Ansbach nach vorgängiger Instruction salvo recurso zu beschließen.

V. Die vorhandenen Exemplare des nachgedruckten Buches seien zu confisciren und zu vernichten, sofern nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt.

V. Die Kosten seien zu compensiren.

Gründe.

Das erste bei dem Buchhändler Gummi verlegte, im Jahre 1851 zum zweitenmale aufgelegte Buch mit dem Titel:

„Handbuch der Gesundheitspolizei der Speisen, Getränke und der dazu gehörigen Ingredienzen“

enthält 233 Artikel in 694 Paragraphen.

Das zweite, bei dem Buchhändler Carl Junge verlegte, im Jahre 1853 herausgegebene Buch unter dem Titel:

„Ueber Handels- und Gewerbsobjecte in Beziehung auf Verwechslung, Verfälschung und Betrug“

enthält 735 Artikel.

Von diesen 735 Artikeln sind 104 Artikel, also fast die Hälfte der im ersten Buche enthaltenen 233 Artikel, fast wörtlich wieder abgedruckt. Die übrigen, welche allerdings der Zahl nach 8/7, der Masse nach 4/5 des neuen Werkes ausmachen, sind neu hinzugekommen.

Nun hat zwar das Gesetz v. 15. April 1840 im 3. Absätze des II. Artikels einzelne in Sammlungen aufgenommene Aufsätze von dem Begriffe des Nachdrucks speciell ausgenommen. Wo aber fast die Hälfte aller Aufsätze eines Buches in eine zweite Sammlung übergedruckt ist, kann von einzelnen Aufsätzen nicht mehr die Rede sein, kann solches Uebermaas unter die gesetzliche Ausnahme nicht subsumirt werden. — Daß nicht der ganze Inhalt des ersten Buchs von Anfang bis zu Ende abgedruckt wurde, ändert nichts am Begriffe des Nachdrucks.

Auch ein theilweiser Nachdruck ohne Einwilligung des Autors, und wenn, wie hier, das Autorrecht an den Verleger übergegangen ist, ohne Einwilligung dieses Rechtsnachfolgers, ist gesetzlich nicht erlaubt. Das Gesetz hat ferner im 1. Artikel die Bearbeitungen in eigenthümlicher Form vom Begriffe des Nachdrucks ausgenommen.

Allein auch diese Ausnahme trifft hier nicht zu. Die allgemeine Form ist die nämliche in beiden Büchern. Es ist die beliebte Form eines alphabetischen Wörterbuchs. Die Bearbeitung der wieder abgedruckten alten Artikel, und nur von diesen handelt es sich, ist auch nicht verschieden von der ursprünglichen Fassung, abgerechnet einige wenige unbedeutende Veränderungen oder Zusätze bei einigen wenigen Artikeln.

Wohl besteht eine große Verschiedenheit in dem Leserkreise der beiden Bücher. Das Erste ist nach der Vorrede für Gerichtsärzte und Polizei-Beamte bestimmt, dient aber auch, was nicht gesagt ist, für Haus- und Landwirth. Das Zweite ist, wie auf dem Titel steht, nicht allein für Polizei- und Medicinalbeamte, dann für Haus- und Landwirth, sondern auch für Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende bestimmt.

Im Letzteren ist daher der Leserkreis und folglich auch der Umfang des Werks bedeutend erweitert. Aber weder im Umfange, noch in der

Zweckbestimmung liegt die im Gesetze ausgenommene eigenthümliche Form, worunter das Gesetz, conform mit den Anmerkungen zum Straf-Gesetzbuche von 1830, nicht die äußere, sondern die geistige Form, welche aus einer eigenthümlichen Verarbeitung entspringt, verstanden hat, und die allerdings sehr zahlreichen neuen Artikel machen die Wiederholungen der alten nicht ungeschehen.

Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wirklich im zweiten Buche ein theilweiser Nachdruck eines großen Theils des ersten stattgefunden habe.

Der objective Thatbestand steht fest.

Der subjective Thatbestand, daß der Buchhändler Junge den abgedruckten Inhalt des zweiten Buches gewußt, und dennoch wissentlich ihn vervielfältigt und zu Verkauf gehalten habe, ist ebenfalls vorhanden, da jenes erste halb abgeschriebene Buch in der nämlichen Stadt, wo Buchhändler Junge lebt, erschienen ist und mehrere Jahre vorher bekannt war, ehe das zweite gedruckt wurde.

Mildernde Umstände für den Buchhändler Junge sind jedoch die verschiedenen Titel und das billige Vertrauen auf den Autor. Nach allem diesem mußte gegen Junge auf Schuld und Strafe mit ihren Folgen erkannt, jedoch das Strafmaas auf das Minimum beschränkt, und nur die noch unerörterte Entschädigungsklage zur gesonderten Verhandlung und Bescheidung an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

Die Kosten wurden compensirt, weil reformatorie erkannt worden ist.

München, den 25. October 1854.

Mar.

Dr. v. Aschenbrenner.

Grf. Reigersberg.
S. v. Kobell.

An die k. Regierung v. Mittelfr.

R. d. J.

B. w. u.

Wir sind dem Einsender sehr verpflichtet, uns ein so wichtiges Actenstück zur Gesetzgebung des deutschen Buchhandels geliefert zu haben, und bitten jeden Collegen, bei Vorkommen ähnlicher wichtigen Rechtsfragen, selbe uns zum Abdruck im Börsenblatt mitzutheilen, weil es nur hierdurch ermöglicht werden wird, nach und nach so manchen unsicheren und oft sich widersprechenden Rechts-Ansichten begegnen zu können. Die Redaction.

Es sind uns die Belege gegeben worden, daß in der Proceß-Angelegenheit zwischen Herren R. Kittler und J. S. Meyer in Hamburg ein zweites eventuelles Gutachten von den Herren Sachverständigen abgegeben wurde, in Folge dessen der Rath der Stadt Leipzig die Beschlagnahme aufhob. Ein Recurs dagegen schwebt noch.

Außerdem versichert man uns, daß Herr Rob. Kittler nicht nach Herrn Meyer und in öffentlicher Auction, sondern vor Herrn Meyer, das ganze Leipziger Blatt'sche Lager unter Genehmigung des Altonaer Concursgerichts direct von dem Curator honorum der Masse, Herrn Anwalt Schmidt, erwarb und zwar, wie das uns eingesandte Altonaer Document besagt, sämmtliche Exempl. zum unbeschränkten Eigenthume.

Nach Ausgang dieses Processes werden wir demnach erst wieder hierüber berichten. Die Redaction.

Anzeigebblatt.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[15368.] Um den vielen doppelten und dreifachen Sendungen von Novitäten, Circularen und Wahlzetteln vorzubeugen, bitte ich, bezugnehmend auf mein Circulair v. April d. J., zu beachten, daß die Ehlermann'sche Buchhandlung nicht mehr existirt, da dieselbe seit 1. Januar in meinem Besitze ist, daß ferner meine Filialbuchhandlung in Wienburg (früher auch Ehlermann'sche Buchh.) nur von hier aus versorgt

wird, daß somit alle Sendungen nur allein an mein hiesiges Geschäft zu richten sind, und alle im Laufe dieses Jahres an die Firma Ehlermann'sche Buchhandlung in Hannover oder Wienburg gemachten Sendungen nur allein meinem Conto zu belasten sind, wie auch die Disponenten d. d. Messe 1854.

Alle Differenzen, etwaige Saldoreste u. aus früheren Jahren bis Schluß der Rechnung 1853 hat jedoch mein Vorgänger, Herr Louis Ehlermann, Verlagsbuchhändler hierselbst, allein auszugleichen.

Um Differenzen bei der Abrechnung zu ver-

meiden, bitte ich recht sehr um gütige Beachtung dieser Erklärung.

Hannover, den 16. Novbr. 1854.

Buchhandl. von Carl Meyer.

[15369.] Vom 1. November ab hat Herr Ferd. Geelhaar meine Commission für Berlin zu übernehmen die Güte gehabt; ich ersuche daher höflichst, alles für mich Bestimmte an genannten Herrn gelangen zu lassen.

Stolz, im Novbr. 1854.

S. A. Fritsch.

308*